



25.08.2026

NEWSLETTER DES HAUSÄRZTINNEN- UND HAUSÄRZTEVERBANDS SCHLESWIG-HOLSTEIN

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das GKV-Beitragsstabilisierungsgesetz sorgt mit seinen weitreichenden Folgen für unruhige Zeiten – und zu Recht auch für erheblichen Frust in den Praxen. Viele Auswirkungen des Spargesetzes sind in ihrem vollen Ausmaß derzeit noch nicht abschließend absehbar. Das schafft Unsicherheit und macht es für uns als Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber schwer, verlässlich zu planen und unternehmerisch darauf zu reagieren.

Wir werden uns als berufspolitische Vertretung der Hausärztinnen und Hausärzte auf allen Ebenen mit Nachdruck dafür einsetzen, dass die besondere Rolle der Hausarztpraxen bei der Versorgung der Menschen auch bei der konkreten Ausgestaltung der Neuregelungen – beispielsweise im Honorarverteilungsmaßstab – angemessen berücksichtigt wird.

Denn eines muss klar sein: **Hausarztpraxen sind keine beliebig verfügbare Ressource, die immer weiter belastet werden kann.** Gerade in einer Zeit, in der der Zugang zu anderen Bereichen der ambulanten Versorgung zunehmend schwieriger wird, übernehmen wir immer mehr Aufgaben und fangen immer mehr Versorgung auf. Wer diese tragende Rolle der Hausarztpraxen erhalten will, muss dafür auch die notwendigen Rahmenbedingungen schaffen.

HVM

Faktisch bedeutet das GKV-Spargesetz eine **Re-Budgetierung unserer Leistungen**. Zwar wird die Entbudgetierung (Kapitel 3 und Hausbesuche) nicht vollständig zurückgenommen. Durch eine Reihe komplexer Maßnahmen im Gesetz dürfte im Ergebnis aber auch im Bereich der KVSH wieder eine Form der Budgetierung für die hausärztlichen Praxen entstehen.

Dieses „neue PZV“ wird die KVSH nun in einem neuen Honorarverteilungsmaßstab ausgestalten müssen. Dabei wird sie die besondere Situation der Hausarztpraxen berücksichtigen müssen. Denn in Zeiten absehbar weiter zunehmender Engpässe bei fachärztlichen Terminen werden Hausärztinnen und Hausärzte zusätzlich belastet: durch Patientinnen und Patienten, die andernorts keinen zeitnahen Zugang zur Versorgung mehr finden und sich deshalb an uns als letzte kurzfristig erreichbare Instanz der ambulanten Medizin wenden.



Eines muss dabei allen Beteiligten klar sein: **Diese zusätzliche Arbeit können und werden wir nicht zu einem Restpunktwert vergüten lassen, der sich am Ende nur noch in Centbeträgen ausdrückt.**

HZV

Die HZV bietet den Praxen ein attraktives Honorar, eine einfache Abrechnung und die Möglichkeit, Innovationen unmittelbar in die eigene Praxis zu holen. Doch auch die HZV wird durch das Spargesetz in die Zange genommen. Der Gesetzgeber hat den Vertragsparteien aufgegeben, bis Ende März 2027 einen Abschlag auszuhandeln, der künftig bei der Vergütung neu eingeschriebener Patientinnen und Patienten zur Anwendung kommen soll.

Das ist ganz sicher **nicht das Ende der Erfolgsgeschichte der HZV**, wohl aber ein empfindlicher Dämpfer, der uns nicht gefällt. Jetzt kommt es darauf an, die Höhe dieses Abschlags zu verhandeln, eine möglichst einheitliche Lösung über alle Verträge hinweg zu erreichen und vor allem Klarheit darüber zu schaffen, **ab welchem Zeitpunkt der Neueinschreiber-Abschlag tatsächlich gelten wird.**

Unabhängig davon hat die Techniker Krankenkasse den derzeit gültigen HZV-Vertrag zum 31.12.2026 gekündigt. Der Vertrag wird daher neu verhandelt. Sollte bis zum Jahresende noch kein neuer Vertrag vereinbart sein, bleibt der bestehende Vertrag zunächst über den 31.12.2026 hinaus gültig, bis ein neuer HZV-Vertrag mit der TK in Kraft tritt.

Für die Praxen wichtig: **Patientinnen und Patienten können weiterhin ganz normal eingeschrieben und abgerechnet werden.** Über den Fortgang der Verhandlungen und alle relevanten Änderungen werden wir Sie auf dem Laufenden halten.

01648: ePA-Befüllung weiter abrechnen!

Im Zuge der Veröffentlichung des GKV-Beitragsstabilisierungsgesetzes im Bundesgesetzblatt hatte das Bundesgesundheitsministerium (BMG) kurzfristig und überraschend festgelegt, dass die Vergütung für die Erstbefüllung der elektronischen Patientenakte (ePA) über die **GOP 01648 EBM bereits zum 30. Juli entfallen sollte.** Zuvor war allgemein davon ausgegangen worden, dass die Ziffer noch bis zum 31. Dezember 2026 abrechenbar bleibt.

Am 14. August hat das BMG nun über verschiedene Medien mitgeteilt, dass diese kurzfristige Änderung **wieder zurückgenommen werden soll** und die GOP 01648 EBM bis zum Jahresende weiterhin abgerechnet werden kann. Weitere Informationen dazu finden Sie beispielsweise hier: www.hausaerztlichepraxis.digital/praxis/ebm/rolle-rueckwaerts-bei-epa-ziffer-01648-ebm-185002.html

Jährliches Update Palliativversorgung

Beim Institut für hausärztliche Fortbildung (IhF) werden aktuell wieder Termine für die Online-Fortbildung „**Jährliches Update Palliativversorgung – Pflichtfortbildung für die AAPV**“ angeboten. Die aktuellen Termine und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie hier: aerzte.ihf-fortbildung.de/jaehrliches-update-palliativversorgung/

Darüber hinaus bietet das IhF zahlreiche weitere Fortbildungen zu hausärztlich relevanten Themen an. Einen Überblick über das gesamte Fortbildungsangebot finden Sie hier: ihf-fortbildung.de



Interesse an Mitarbeit

Sollten Sie Interesse an der Mitarbeit im Hausärztinnen- und Hausärzteverband haben, melden Sie sich gern in der Geschäftsstelle bei Frau Vivien Friedrich friedrich@hausaezrteverband.sh oder bei Dr. Jens Lassen lassen@hausaezrteverband.sh.

Viele kollegiale Grüße

Dr. Jens Lassen